

Benutzerordnung der Bibliothek Neuenkirchen



§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek Neuenkirchen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neuenkirchen. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzerordnung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte werden für Mahnungen und Verzug erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Dazu ist unter Vorlage eines Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums des Benutzers notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzerordnung an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vorlegen. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadenfall.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Adresse mitzuteilen.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher 21 Tage, für Zeitschriften, Karten, Daten- und Tonträger 10 Tage.
- (3) Die Leihfrist für Bücher kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zwei Mal verlängert werden.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 8 Verspätete Rückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Verzugsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Die Verzugsgebühr beträgt 0,10 € je Medium und Tag.

§ 8 Pflichten und Haftung der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- (2) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist untersagt.
- (3) Verlust oder die Beschädigung von Medien sind der Bibliothek sofort mitzuteilen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Für Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Bibliothek kann den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung stellen.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Das Hausrecht nimmt der Bürgermeister der Gemeinde oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzerordnung gilt ergänzend zur Hausordnung des Gemeindezentrums Neuenkirchen.
- (2) Sie tritt mit Wirkung vom 01. März 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Neuenkirchen